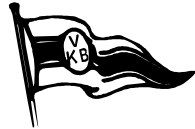


Verein für Kanusport Berlin e. V.



- Satzung und Geschäftsordnung -

## § 1

### Name, Farbe und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „**Verein für Kanusport Berlin e.V.**“, genannt VKB.  
Der Verein ist Rechtsnachfolger des am 4. Juni 1919 gegründeten „Verein für Kanusport Berlin e.V.“. Seine Farben sind rot und weiß. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der VKB ist Mitglied des Landes-Kanu-Verbands Berlin e.V. und dadurch an den Landessportbund Berlin e.V. angeschlossen, dessen Satzungen und Ordnungen anerkannt werden.

## § 2

### Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Kanusports in allen seinen Sparten als Wettkampf-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Trainingsbetrieb und an Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (siehe § 5) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## § 3

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Vereinssatzung anerkennt. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind Mitglieder ohne Stimmrecht. Abweichend von Satz 1 besitzen Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, das aktive Wahlrecht bei der Wahl des Jugend- und des Schülerwarts sowie derer Stellvertreter.
- (3) Außerordentliche Vereinsangehörige haben nicht die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten.
- (4) Die Aufnahme muss durch einen Aufnahmeschein beantragt werden.  
Jugendliche und Schüler müssen die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten<sup>1</sup> und ein Schwimmzeugnis beibringen.  
Bei Abgabe des Aufnahmescheins ist der erste Beitrag (siehe „Beitragsordnung“) für den Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, und ggf. die Aufnahmegebühr zu entrichten.

---

<sup>1</sup> Lediglich aus Gründen der Lesbarkeit wird in Satzung und Geschäftsordnung auf eine zusätzliche Aufführung der weiblichen Form verzichtet. Dies soll keine Diskriminierung darstellen; angesprochen sind selbstverständlich auch Frauen und Mädchen.

Der Aufnahmeantrag wird bekannt gegeben.

Wird innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung beim Vorstand kein Einspruch erhoben und erteilt der Vorstand mit Stimmenmehrheit (der anwesenden Vorstandsmitglieder) seine Zustimmung, so gilt der Antragsteller als Mitglied auf Probe ohne Stimmrecht.

Die Probezeit dauert 12 Monate. Das neue Mitglied gilt endgültig als aufgenommen, wenn die Mitgliederversammlung bis zum Ende der Probezeit nicht mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder widerspricht.

- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Monats mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Diese Austrittserklärung muss entweder persönlich an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands übergeben oder mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle gesandt werden.

Selbsttätig endet die Mitgliedschaft durch den Tod des Mitglieds.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinsfahne und andere Abzeichen, die den Namen des Vereins enthalten, öffentlich zu führen, soweit die „Ehrenordnung“ nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder dürfen Vereinsgeräte, das Bootshaus und das Vereinsgelände sowie alle sonst bestehenden Einrichtungen in Anspruch nehmen. Einzelheiten regelt die „Bootshaus- und Geländeordnung“.
- (3) Mitglieder haben das Recht, nach einjähriger Mitgliedschaft Ämter zu bekleiden. Die Zeit als Mitglied auf Probe wird hierbei berücksichtigt. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters das Amt des Jugend- und des Schülerwarts sowie derer Stellvertreter ausüben.
- (4) Alle Mitglieder und Vereinsangehörige sind verpflichtet, das Ansehen und den guten Ruf des Vereins zu wahren und im Sinne der Satzung zu wirken.

Verstößt ein Mitglied böswillig gegen Satzung oder Geschäftsordnung, so kann ihm von der Mitgliederversammlung (siehe § 5 Tz. 1) ein Verweis mit absoluter Stimmenmehrheit erteilt oder es kann aus dem Verein mit 2/3-Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Antragsberechtigt sind der Vorstand oder 25 % der Mitglieder.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind endgültig.

- (5) Jedes Mitglied ist zur Vorauszahlung seines Beitrags verpflichtet.

Wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist, ruhen seine Rechte bis zur Begleichung des Rückstands.

Die Höhe der Beiträge und die Art der Beitragszahlung regelt die Beitragsordnung. Die Höhe der Beiträge wird durch eine Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (6) Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Leistung von Bootshaus- und Arbeitsdienst verpflichtet. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem Bootshauswart. Näheres regelt die Bootshaus- und Geländeordnung.

## § 5

### Organisation des Vereins

#### (1) Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Gesamtvorstand, Mitglieder und Vereinsangehörige bindend.

Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig. Über jede ist ein Protokoll anzufertigen, der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen und nach deren Zustimmung vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu bestätigen.

2. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich zu Anfang des Geschäftsjahres statt. Der Termin hierzu muss schriftlich vom Vorsitzenden (siehe § 5 Tz. 2) unter Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern spätestens vier Wochen vorher bekanntgegeben werden.

Ihre besonderen Aufgaben sind, sich mit dem Folgenden zu befassen:

- Satzungsänderungen
- Geschäftsberichte
- Entlastung des Gesamtvorstands
- Neuwahlen oder Ersatzwahlen
- Genehmigung des Haushaltsplans

Satzungsänderungen müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt absolute Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Grundsätzlich finden alle Wahlen geheim statt.

Öffentliche Abstimmung ist zulässig, sofern sich kein Widerspruch aus der Versammlung erhebt.

Weitere Bestimmungen siehe „Geschäftsordnung“.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden (siehe § 5 Tz. 2) im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand einberufen. Der Termin mit Tagesordnung hierfür muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vorher bekanntgegeben werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Finanzielle Verpflichtungen müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden, sofern sie die im Haushaltsplan hierfür veranschlagten Ausgaben um mindestens 500,- Euro überschreiten.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen **können** vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand oder **müssen** auf Verlangen von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags einberufen werden.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten sinngemäß die Vorschriften der Jahreshauptversammlung.

(2) Den Gesamtvorstand bilden:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftwart
- Sportwart
- Jugendwart
- Schülerwart
- Wanderwart
- Bootshauswart
- Bootswart

Mit Ausnahme der beiden Erstgenannten wird für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter gewählt, der bei Verhinderung an dessen Stelle tritt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für jeweils drei Jahre gewählt, gerechnet von Jahreshauptversammlung zu Jahreshauptversammlung.

Scheidet einer der Gewählten aus, so muss für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein Nachfolger gewählt werden.

Bis zur Neuwahl erledigt ein anderes Vorstandsmitglied die anfallenden Arbeiten.

Jedes Vorstandsmitglied darf gleichzeitig zwei Funktionen ausüben, jedoch hat der Inhaber mehrerer Funktionen bei Sitzungen des Vorstands nur eine Stimme.

Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen und nach Zustimmung vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu bestätigen.

(3) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) bilden

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftwart
- Sportwart

Zur Abgabe von Willenserklärungen genügt es, wenn sie vom Vorsitzenden allein oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands abgegeben werden.

Der Aufgabenbereich „Öffentlichkeits- und Pressearbeit„ wird vom Schriftwart wahrgenommen.

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands dieses verlangt.

Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands verhindert, so tritt der Vertreter an seine Stelle.

(4) Ausschüsse

1. Revisoren

Drei Mitglieder, die keinen Vorstandsposten innehaben, werden zu Revisoren gewählt. Sie kontrollieren mindestens zwei- bis dreimal jährlich die Vereinskasse, die Kantine sowie die zugehörigen Bücher und erstatten dem geschäftsführenden Vorstand Bericht.

In der Jahreshauptversammlung berichten die Revisoren über die Ergebnisse ihrer durchgeführten Prüfungen und beantragen, dem Kassenwart und dem Gesamtvorstand Entlastung zu erteilen oder sie zu versagen.

Wiederwahlen sind zulässig.

## 2. Kantinenkommission

Die Kantinenkommission besteht aus dem Kantinenverwalter, dem Kassenwart und einem weiteren Mitglied, das nicht dem Gesamtvorstand angehören darf oder Revisor ist. Sie behandelt sämtliche Kantinenfragen, insbesondere Ein- und Verkauf sowie deren Abrechnung im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.

Die Kantinenkommission erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

## 3. Vergnügungsausschuss

Der Vergnügungsausschuss soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Er sorgt für die Vorbereitung und Durchführung von kameradschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen. Er unterbreitet der Mitgliederversammlung nach vorheriger Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand seine Vorschläge.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Unterstützung des Sportwarts für weitere Kanusportdisziplinen Beauftragte ernennen.
- (6) Die Aufgaben der Organe des Vereins sind durch diese Satzung bestimmt. Die Durchführung der Aufgaben regelt die „Geschäftsordnung“.

## § 6

### Sportpreise

Alle Preise, die außerhalb des Vereins gewonnen werden, sind Vereinseigentum. Die den Sportlern verliehenen Erinnerungszeichen sind deren Eigentum.

## §7

### Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste an Privateigentum seiner Mitglieder oder Gäste.

## § 8

### Vereinsauflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung, die beschlussfähig ist, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite gleichartige einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

- (2) Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn es
  1. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  2. von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Der Verein ist aufgelöst, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung des Vereins hat der Vorstand die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß abzuwickeln.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehnsverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Berlin e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 23. Februar 2013 von der Jahreshauptversammlung des Vereins für Kanusport Berlin e. V. beschlossen worden.

Es wird versichert, dass i. S. d. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

gezeichnet: Stefan Scheidmann (Vorsitzender)

gezeichnet: Marina Hanauer (Schriftwartin)

Es wird hiermit bescheinigt, dass vorstehende Satzungsänderung heute in das Vereinsregister bei Nummer 1131 Nz eingetragen worden ist.

Berlin, den \_\_\_\_\_ 2013

gezeichnet (Unterschrift als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Charlottenburg, Abteilung \_\_)

Siegel





# Verein für Kanusport Berlin e. V.



## - Geschäftsordnung -

- 1 Mitgliederversammlung
- 2 Beitragsordnung
- 3 Bootshaus- und Geländeordnung
- 4 Ehrenordnung

# 1 Mitgliederversammlung

1.1 Einladung und Tagesordnung werden in § 5 Tz. 1 der Satzung geregelt.

Die Versammlung kann die Tagesordnung ändern.

1.2. Ablauf der Versammlungen

1.2.1 Jeder Tagesordnungspunkt wird durch den Versammlungsleiter eingeleitet, er erteilt dem Referenten bzw. dem Antragsteller das Wort.

1.2.2 Außerhalb der Reihenfolge kann dem Referenten bzw. dem Antragsteller das Wort zur sachlichen Erwiderung erteilt werden.

1.2.3 Nach Beendigung der Diskussion steht dem Referenten bzw. dem Antragsteller das Schlusswort zu.

1.2.4 Redezeit

1.2.4.1 Die Redezeit für Diskussionsredner kann auf Antrag durch Beschluss der anwesenden Mitglieder begrenzt werden.

1.2.4.2 Die sich an der Diskussion beteiligenden Redner können keine Anträge auf Schluss der Debatte stellen.

1.2.5 Der Versammlungsleiter kann jederzeit in die Diskussion eingreifen und zwecks Klärung dieser Frage oder zur Strukturierung der Diskussion zur Sache sprechen.

1.2.6 Geschäftsordnungs-, Vertagungs- und Anträge auf Schluss der Debatte kommen sofort zur Verhandlung und Abstimmung, außer während einer Rede oder Abstimmung.

Zu solchen Anträgen erhält nur je **ein** Redner das Wort für und gegen den Antrag. Hierfür kann eine Redezeitbegrenzung festgesetzt werden.

1.2.7 Ordnungsruf

Der Leiter kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen oder sie und andere Anwesende, welche die Ordnung verletzen, unter Namensnennung zur Ordnung rufen.

Ist ein Redner in derselben Rede zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm der Leiter nach dem zweiten Ordnungsruf das Wort entziehen. Dieser Redner darf das Wort in der gleichen Sache bis zur Eröffnung der Abstimmung über den Gegenstand nicht wieder erhalten.

1.2.8 Anträge und Dringlichkeitsanträge

Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind rechtzeitig vor Beginn der Versammlung beim Leiter einzureichen.

Alle in der Versammlung gestellten Anträge sind schriftlich einzureichen. Die Versammlung kann hierauf verzichten. Diese Anträge sind nur zugelassen, wenn sie sich auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen.

Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, gelten als Dringlichkeitsanträge und werden behandelt, wenn die Mehrheit der Versammlung zustimmt.

1.2.9 Abstimmung

Nach Beendigung der Diskussion führt der Leiter die Abstimmung über Anträge durch, soweit sie in die Diskussion einbezogen waren.

Liegen zu einer Angelegenheit mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache. Es wird offen abgestimmt.

Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, wird eine Gegenprobe durchgeführt.

Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, so werden die Stimmen durch vom Versammlungsleiter beauftragte Mitglieder gezählt. Nach der Zählung schließt der Leiter die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.

Wird einer offenen Abstimmung widersprochen, muss geheim mit Stimmzetteln abgestimmt werden.

#### 1.2.10 Störung der Versammlung

Wenn in der Versammlung störende Unruhe besteht, so kann der Versammlungsleiter die Sitzung unterbrechen und der geschäftsführende Vorstand kann den betreffenden Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Versammlung vertagen.

#### 1.2.11 Gäste können bei Versammlungen zugelassen werden, wenn die Mehrheit der Versammlung nicht dagegen ist. Angehörige des Vorstands des Landes-Kanu-Verbands Berlin e. V. bzw. des Deutschen Kanu-Verbands e. V. sind zu allen Versammlungen zugelassen.

## 2 Beitragsordnung

- 2.1 Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist halbjährlich im Voraus zu zahlen.  
Späteste Zahlungstermine sind
  - a) für das erste Halbjahr der 31. Januar,
  - b) für das zweite Halbjahr der 31. Juli.
- 2.2 Der Verbandsbeitrag für den Landes-Kanu-Verband Berlin e. V. ist jährlich im Voraus zu zahlen.
- 2.3 Wenn der Beitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit eingegangen ist, erhöht sich die Beitragsschuld für jeden weiteren angefangenen Monat um 25 % eines Monatsbeitrags.
- 2.4 Die Höhe der Beiträge, eventueller Sonderbeiträge sowie die Höhe des Aufnahme-gelds werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.
- 2.5 Beitragsaufgliederung
  - 2.5.1 Mitglieder sowie Mitglieder auf Probe ohne und mit Boot,
  - 2.5.2 Jugendliche Mitglieder im Alter von 15 bis 18 Jahren sowie jugendliche Mitglieder auf Probe ohne und mit Boot,
  - 2.5.3 Schüler 14 Jahren sowie Schüler auf Probe,
  - 2.5.4 Kinder von Vereinsmitgliedern im Alter von 10 bis 14 Jahren,
  - 2.5.5 Außerordentliche Vereinsangehörige.  
Die Höhe des Beitrags liegt im eigenen Ermessen der außerordentlichen Vereins-angehörigen, die Mitgliederversammlung setzt jedoch einen Mindestbeitrag fest.
- 2.6 Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag für einzelne Mitglieder Abweichungen von der Beitragsordnung wegen wirtschaftlicher Not oder anderer Gründe genehmigen.
- 2.7 Für schriftliche Beitragsmahnungen kann eine Gebühr erhoben werden. Die Höhe der Mahngebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### 3 Bootshaus- und Geländeordnung

#### 3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Das Vereinsgelände dient dem Sportbetrieb, dem Aufenthalt und der Erholung der Mitglieder und der außerordentlichen Vereinsangehörigen.

Es hat sich jeder so zu verhalten, dass er andere nicht gefährdet, schädigt oder belästigt.

Das Rauchen in den Räumen des Vereinshauses einschließlich aller Nebengebäude ist untersagt.

- 3.1.2 Das Vereinsgelände liegt in der Wasserschutzzone. Jegliche Verschmutzung ist zu unterlassen.

Das in Wohnwagen, Wohnmobilen, Schlafräumen und Zelten anfallende Schmutzwasser muss in einem Behälter gesammelt und darf nur in den Toiletten beseitigt werden.

- 3.1.3 Der Vorstand trifft Vereinbarungen über die Aufbewahrung der Bootshauschlüssel außerhalb des Bootshauses. Mitglieder, die vom Vorstand einen Schlüssel erhalten, haben diesen sorgfältig aufzubewahren. Ein Verlust ist dem Bootshauswart sofort zu melden.

Die Schlüssel müssen vom Mitglied bezahlt werden.

Nur erwachsene Mitglieder sind berechtigt, einen Schlüssel zu erhalten. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausnahmen genehmigen.

- 3.1.4 Bei Feuergefahr, Einbruch, Diebstahl oder sonstigen Beschädigungen ist jeder Anwesende im Vereins- und Eigeninteresse zu äußerster Mitarbeit verpflichtet. Polizei, Feuerwehr sowie der Vereinsvorstand sind sofort zu benachrichtigen (siehe Anschlagbrett).

- 3.1.5 Gäste sind unverzüglich nach dem Eintreffen in das Gästebuch einzutragen und ggf. dem Vorstandsdienst zu melden.

Das Vereinsgelände bleibt in der Hauptsache den Mitgliedern vorbehalten. Dauergäste sollen zum Eintritt angehalten werden.

- 3.1.6 Das Mitbringen von Tieren, die nicht in Käfigen oder ähnlichen Behältnissen untergebracht sind, ist nicht gestattet. Über Ausnahmen und Auflagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

- 3.1.7 Nach 21 Uhr sind sämtliche Tore des Vereinsgeländes verschlossen zu halten.

Das Betreten der Dächer, das Übersteigen und Durchkriechen von Zäunen, Hecken und dergleichen ist verboten.

Sämtliche Fundsachen sind beim Bootshauswart oder beim Vorstandsdienst abzuliefern.

- 3.1.8 Kostenlose Stromentnahme für Privatzwecke ist nur für Elektrorasierer und Fön gestattet. Andere Entnahme ist gegen Entgelt und nur nach vorheriger Absprache mit dem Bootshauswart, dem Vorstandsdienst oder dem Vorstand zulässig.

#### 3.2 Bootshaus- und Arbeitsdienst

- 3.2.1 Nach § 4 Tz. 6 der Satzung ist jedes Mitglied grundsätzlich verpflichtet, Bootshaus- und Arbeitsdienst zu leisten.

- 3.2.2 Der Bootshausdienst wird vom Bootshauswart angesetzt. Freiwillige Meldungen werden bis zum 1. Februar jeden Jahres vom Bootshauswart entgegengenommen und nach Möglichkeit berücksichtigt.

Bei absehbarer Verhinderung ist dies dem Bootshauswart mindestens zwei Wochen vor dem Termin mitzuteilen. Unentschuldigtes Versäumen des Bootshausdienstes wird mit einem Bußgeld belegt. Die Höhe des Bußgeldes wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Das Bußgeld ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheids zu zahlen, anderenfalls ruhen die satzungsmäßigen Rechte. Die Zahlung des Bußgeldes entbindet nicht vom Nachholen des Bootshausdienstes. Nur bei Zahlung des dreifachen Satzes des normalen Bußgeldes kann gemäß § 4 Tz. 6 Satz 2 der Satzung die Pflicht zur Nachholung des Bootshausdienstes entfallen.

Dem Bootshauswart ist jede notwendige Unterstützung zu gewähren.

- 3.2.3 Der Vorstand kann zur Unterhaltung und Instandhaltung von Bootshaus und Gelände für jedes Mitglied von 16 bis 60 Jahren bis zu 30 Stunden Arbeitsdienst im Jahr ansetzen. Die Anzahl der Arbeitsstunden wird in der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben. Sollten mehr als 30 Stunden erforderlich sein, muss die Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt werden.

Zu gemeinschaftlichen Arbeitsdiensten oder speziellen Arbeiten wird rechtzeitig vom Bootshauswart eingeladen.

Für jede nicht geleistete Arbeitsdienststunde wird ein Bußgeld erhoben. Die Höhe des Bußgeldes wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Das Bußgeld ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheids zu zahlen, anderenfalls ruhen die satzungsmäßigen Rechte. Die Zahlung des Bußgeldes entbindet nicht vom Nachholen des Arbeitsdienstes. Nur bei Zahlung des dreifachen Satzes des normalen Bußgeldes kann gemäß § 4 Tz. 6 Satz 2 der Satzung die Pflicht zur Nachholung des Arbeitsdienstes entfallen.

### 3.3 Gelände, Zelt- und Wohnwagenplätze

- 3.3.1 An den vorgesehenen Plätzen dürfen Mitglieder Zelte und Wohnwagen bzw. Wohnmobile aufstellen.

#### 3.3.1.1 Zeltplätze

Der Bootshauswart teilt die Zeltplätze ein. Private Vergaben sind nicht zulässig.

#### 3.3.1.2 Wohnwagen- und Wohnmobilplätze

Der Verein vergibt freie Stellplätze gegen Zahlung eines monatlichen Betrags, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Betrag ist nach Zuweisung des Platzes sofort zu zahlen.

Das Anrecht des Mitglieds auf einen Stellplatz wird nur begründet mit der Zuweisung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorstand führt eine Warteliste. Für die Eintragung in diese Liste ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.

Bei einer Neuvergabe aufgrund des Todes des Stellplatzinhabers erhalten dessen Familienangehörige das Vorrecht auf eine Zuweisung des Stellplatzes, wenn sie Vereinsmitglieder sind.

Private Vergaben unter Mitgliedern sind nicht zulässig.

Das Anrecht des Mitglieds auf einen Stellplatz endet durch endgültigen Verzicht, Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. In diesen Fällen ist der Stellplatz, sofern sich aus den vorstehenden Regelungen nichts anderes ergibt, innerhalb von zwei Wochen zu räumen, anderenfalls wird der Wohn-

wagen bzw. das Wohnmobil auf Kosten des Eigentümers vom Vereinsgelände entfernt.

Der geschäftsführende Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Bootshauswart in begründeten Fällen eine Ausnahmeregelung treffen.

3.3.2 Schüler und Jugendliche dürfen allein nur mit schriftlichem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten auf dem Vereinsgelände übernachten.

3.3.3 Schüler und Jugendliche dürfen nach 21 Uhr das Vereinsgelände nicht mehr verlassen. Übertretungen können vom Schüler- oder Jugendwart mit einem vorübergehenden und gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand mit einem längerfristigen Übernachtungsverbot geahndet werden.

3.3.4 Zelt-, Wohnwagen- und Schlafräumeigner haben ihren Vorplatz in Ordnung zu halten und zu pflegen.

Von 22 Uhr bis 7 Uhr ist allgemeine Nachtruhe.

3.3.5 Laut Polizeiverordnung ist das Baden im Kanal verboten.

3.3.6 Zu vermeiden ist jeder störende Aufenthalt und das längere Festmachen und Ablegen der Boote auf dem bzw. am Steg.

Hecken und Sträucher dürfen nicht als Ablage benutzt werden.

3.3.7 Fahrräder dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Für die Sicherung hat jeder selbst zu sorgen. Rad fahren auf dem Vereinsgelände ist verboten.

Außerhalb der Nacht- und Mittagsruhe dürfen Federball, Tischtennis und vergleichbare Spiele durchgeführt werden.

3.3.8 Das Vereinsgelände ist sauber zu halten. Sämtliche nicht brennbaren Abfälle sind platzsparend in den Mülltonnen unterzubringen. Flaschen und Gläser sind in dem dafür vorgesehenen Behälter abzustellen.

3.3.9 Es ist verboten, auf dem Vereinsgelände Kraftfahrzeuge zu waschen und zu reparieren (Wasserschutzgebiet).

#### 3.4 Garderoben, Wasch- und Toilettenräume

3.4.1 Das Rauchen in den Garderoben ist verboten.

3.4.2 Kein Mitglied hat Anspruch auf einen eigenen Schrank. Die Schränke werden vom Bootshauswart zugeteilt. Jeder Schrank ist verschlossen zu halten und muss mit dem Namen des Inhabers versehen sein.

Paddel und anderes Bootszubehör sowie nasse Sportkleidung sind nicht in der Garderobe aufzubewahren.

3.4.3 Die Waschräume und Toiletten sind nach Benutzung zu säubern.

3.4.4 Während der Nachtruhe soll nicht geduscht werden.

3.4.5 Während der Reinigung durch den Bootshausdienst sind die Waschräume geschlossen. Die Toiletten dürfen nur im Notfall benutzt werden.

#### 3.5 Aufenthaltsräume

3.5.1 Allgemeiner Aufenthaltsraum ist der große Saal.

Jeder ist verpflichtet, den von ihm benutzten Platz sauber zu halten.

Saaltische und -stühle dürfen nicht außerhalb des Saals benutzt werden. Ebenso dürfen die auf der Terrasse stehenden Tische und Stühle nicht entfernt werden.

3.5.2 Bei ungünstiger Witterung darf im großen Saal Tischtennis gespielt werden, jedoch außerhalb der üblichen Tischzeiten (8 bis 10 Uhr, 12 bis 14 Uhr, 18 bis 19.30 Uhr).

Die Tischtennisanlage ist nach Gebrauch sofort wegzuräumen.

3.5.3 Bei Bootsreparaturen dürfen die Boote nur zum Lackieren in den großen Saal gebracht werden und auch dies nur, wenn keine Veranstaltung vorbereitet wird. Jede Verschmutzung ist zu vermeiden.

### 3.6 Schlafräume

#### 3.6.1 Eigentumsverhältnisse

3.6.1.1 Die auf dem Vereinsgelände durch Eigenleistung der Mitglieder erbauten Wohn-/Schlafräume sind Vereinseigentum.

3.6.1.2 Alle nicht mit dem Bau verbundenen Einbauten sind Eigentum des bewohnenden Mitglieds.

3.6.1.3 Frei gewordene Räume werden vom Verein gegen Zahlung eines monatlichen Beitrags vergeben. Die Zahlung beginnt im Monat der Vergabe.

Wenn der Beitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit eingegangen ist, erhöht sich die Beitragsschuld um 2,55 Euro für jeden weiteren angefangenen Monat.

3.6.1.4 Das Wohnrecht des Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Wohnrecht wird nur begründet mit der Zuweisung durch den geschäftsführenden Vorstand.

3.6.2 Der Vorstand vergibt die Schlafräume unter Berücksichtigung folgender Punkte:

3.6.2.1 Der Vorstand führt eine Warteliste. Für die Eintragung in diese Liste ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.

3.6.2.2 Bei einer Neuvergabe aufgrund des Todes eines wohnberechtigten Mitglieds erhalten dessen Familienangehörige das Vorrecht auf den Erwerb des Schlafraums, wenn sie Vereinsmitglieder sind.

3.6.2.3 Private Vergaben unter Mitgliedern sind nicht zulässig.

#### 3.6.3 Regelungen für Erhaltung und Reparaturen

3.6.3.1 Sämtliche Renovierungen des Schlafraums gehen zulasten des Bewohners.

3.6.3.2 Die Außenanstriche und Außenreparaturen werden in Gemeinschaftsarbeit von den Schlafraumhabern durchgeführt. Die entstehenden Materialkosten werden als Umlage von den Bewohnern erhoben.

3.6.3.3 Mutwillige und fahrlässige Beschädigungen gehen zulasten des Verursachers.

3.6.3.4 Bei Übernahme eines Schlafraums entfällt sofort der Anspruch auf den Besitz eines Schrankes im Umkleideraum sowie eines Zelt- bzw. Wohnwagenstellplatzes.

3.6.3.5 Sofern Schrank, Zelt- oder Wohnwagenstellplatz nicht innerhalb von zwei Wochen nach Übernahme des Schlafraums geräumt werden, hat das Mitglied den doppelten Mitgliedsbeitrag je Monat zu zahlen.

Ausnahmen können auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

### 3.7 Küche

3.7.1 Die Küche ist kein allgemeiner Durchgang.

3.7.2 Oberster Grundsatz ist es, äußerste Sauberkeit und Ordnung zu halten.



Zum Schutz vor Ungeziefer sind Lebensmittel in verschlossenen Behältern aufzubewahren.

- 3.7.3 Die Außentür der Küche darf aus Sicherheitsgründen beim Kochen nicht abgeschlossen sein.

### 3.8 Bootshallen

- 3.8.1 Boote und Zubehör dürfen nur auf den zugeteilten Plätzen untergebracht werden. Der Bootshauswart teilt die Plätze für Privatboote ein.

- 3.8.2 Vereinsboote dürfen nur von den Fachwarten und Trainern bzw. in deren Abwesenheit von einem von ihnen Beauftragten ausgegeben werden.

- 3.8.3 Privatboote dürfen in Abwesenheit des Bootseigners ohne dessen Zustimmung von anderen Personen nicht benutzt werden.

Bei Zuwiderhandlungen haftet der Vorstand nicht.

- 3.8.4 Schonende Behandlung aller Boote ist Pflicht. Paddel, Böcke, Eimer usw. sind nach Gebrauch von dem Benutzer an den vorgesehenen Platz zu stellen.

- 3.8.5 Jede Fahrt mit Privat- oder Vereinsbooten ist lt. Wasserschutzpolizeiverordnung und aus Gründen des Versicherungsschutzes **vor** Antritt in das Fahrtenbuch einzutragen.

- 3.8.6 Bootsmotoren, Benzin und Flüssiggasflaschen sind nur in den hierfür vorgesehenen Räumen abzustellen.

### 3.9 Werkstatt und sonstige Räume

- 3.9.1 Motorenraum, Werkstatt und Nebenräume dürfen nicht zweckentfremdend benutzt werden.

- 3.9.2 Für die Regelung der Benutzung, der Ausgabe von Geräten usw. ist der Bootshauswart zuständig.

- 3.9.3 Benutzte Geräte sind gesäubert wegzuräumen. Arbeitsplätze sind zu säubern.

### 3.10 Heizung

Die Heizungsanlage darf nur vom Bootshauswart oder einem von ihm Beauftragten bedient werden.

## 4 Ehrenordnung

- 4.1 Der Verein für Kanusport Berlin e. V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste für den Verein
- Ehrennadeln
  - Erinnerungszeichen (Plaketten)
  - die Ehrenmitgliedschaft
  - das Amt des Ehrenvorsitzenden verleihen.
- 4.2 Ehrennadeln
- 4.2.1 Die Ehrennadel wird in
- Bronze
  - Silber
  - Gold
  - Gold mit Brillanten
- verleihen.
- Mit ihr werden Mitglieder für sportliche Leistungen und langjährige verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet.
- 4.2.2 Die Ehrennadeln werden auf Antrag der Mehrheit der Goldnadelträger verliehen. Die Verleihung muss mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Goldnadelträger und Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands beschlossen werden.
- 4.2.3 Bronzene Ehrennadel
- Diese erhalten Schüler und jugendliche Mitglieder für das Erringen einer Deutschen Meisterschaft.
- 4.2.4 Silberne Ehrennadel
- Diese erhalten Mitglieder für das Erringen einer Deutschen Meisterschaft oder langjährig verdiente Mitglieder (mindestens zehn Jahre).
- 4.2.5 Goldene Ehrennadel
- Diese erhalten Mitglieder, die mindestens zehn Jahre im Besitz der silbernen Ehrennadel sind und besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- 4.2.6 Goldene Ehrennadel mit Brillanten
- Sie wird nur einmal vergeben. Der Träger hat die Nadel beim Ausscheiden aus dem Verein zurückzugeben.
- Sie kann nur einem langjährigen (mindestens zehn Jahre) Vorstandsmitglied, das schon die goldene Ehrennadel besitzt, verliehen werden.
- 4.2.7 Über Ausnahmen von diesen Regelungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.3 Besondere Erinnerungszeichen (Plaketten)
- Aus Anlass von Jubiläen des Vereins können an Mitglieder mit mindestens 25-jähriger Mitgliedschaft besondere Erinnerungszeichen gegeben werden.
- 4.4 Ehrenmitgliedschaft
- Langjährige Mitglieder, die sich in außergewöhnlichem Maß um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder 25 % der Mitglieder von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### 4.5 Ehrenvorsitzende

Vorsitzende, die in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

4.6 Über die genannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

4.7 Die Ehrungen werden vom Vorstand wieder aberkannt, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen wurden.



Die Geschäftsordnung wurde in der vorliegenden Form am 23. Februar 2013 von der Jahreshauptversammlung des Vereins für Kanusport Berlin e. V. beschlossen.